

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU250086-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Widmer

Beschluss vom 3. Oktober 2025

in Sachen

A. _____,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung / Kostenvorschuss**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes

Oberengstringen vom 17. September 2025 (GV2025.00014)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 12. September 2025 reichte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beim Friedensrichteramt Obereingstringen (nachfolgend: Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch ein (act. 9/1). Mit Verfügung vom 17. September 2025 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 3 = act. 8 [Aktenexemplar] = act. 9/2).
2. Gegen die Verfügung vom 17. September 2025 erhob die Beklagte und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Am 30. September 2025 wurde den Parteien der Beschwerdeeingang angezeigt (act. 5/1 f.). Mit Eingabe vom 30. September 2025 (Poststempel gleichentags) teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie ihre Beschwerde zurückziehe (act. 6).
3. Da die Beschwerdeführerin die von ihr erhobene Beschwerde zurückgezogen hat, ist das Verfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO).
4. Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Partei- oder Umtriebsentschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Partei- oder Umtriebsentschädigungen zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie der Akten 2 und 6, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen

Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Widmer

versandt am: